



## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen

Der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen hat in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 beschlossen, die öffentliche Auslegung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes vorzunehmen. Außerdem wurde der Beschluss gefasst, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung zu beteiligen. Mit der beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes ist folgender Bereich in der Mitgliedsgemeinde Voltlage betroffen:

#### **Ausweisung eines Sondergebietes „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“**

Der ca. 3,2 ha. große Änderungsbereich liegt rund 1,4 km nordöstlich der engeren Ortslage von Voltlage, ca. 150 m westlich des Ankumer Damms (K157) unmittelbar nördlich der Straße „Hörsten“ und ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Im Zusammenhang mit der Änderung des Flächennutzungsplanes stellt die Gemeinde Voltlage im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 21 „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ auf.

Nach § 3 Abs. 2 BauGB liegen die Planungsunterlagen (Planentwurf mit Entwurfsbegründung) zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Für die Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB beschrieben und bewertet wurden.

Neben den vorgenannten Unterlagen kann der Entwurf des Umweltberichtes mit den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

**21. Oktober 2022 bis einschließlich 21. November 2022**

eingesehen werden. Die Planunterlagen können während der Dienstzeiten – montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr – in der Außenstelle der Samtgemeinde Neuenkirchen, Von-Galen-Str. 13, 49586 Neuenkirchen, eingesehen werden.

Bitte vereinbaren Sie gerne zur Einsichtnahme einen Termin (Telefon: 05465-201-0).

Gemäß § 4a Abs. 4 BauGB wird diese Bekanntmachung mit ihren Planunterlagen auch ins Internet eingestellt. Sie haben die Möglichkeit alle Unterlagen auf der Homepage der Samtgemeinde Neuenkirchen unter der Adresse [www.neuenkirchen-os.de](http://www.neuenkirchen-os.de) einzusehen. Wählen Sie hierzu bitte nach dem Öffnen der Startseite der Samtgemeinde Neuenkirchen oben den Reiter „Gemeinde Neuenkirchen“ aus, gehen dann auf den Reiter „Rathaus & Service“ und danach auf die Schaltfläche „Amtliche Bekanntmachungen“ und wählen hier schließlich den Ordner FNP-Änderung „Biogasanlage, Aufbereitungsanlage für Biogas zu Nebenprodukten, Nährstoffaufbereitungsanlage“ aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen zu der Planungsabsicht der Samtgemeinde Neuenkirchen vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum Baugesetzbuch (BauGB) u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

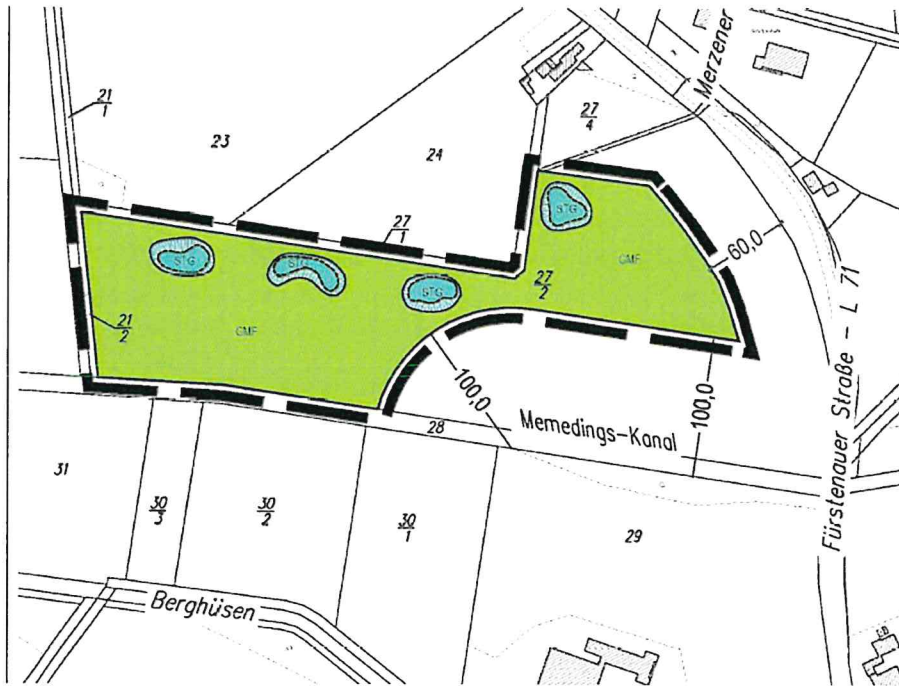
19 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: Bodenschutz, Immissionsschutz (Verkehrslärm, landwirtschaftliche Gerüche), Artenschutz, Naturschutz, Wasserrecht, Wasserwirtschaft, Brandschutz, Archäologische Denkmalpflege, Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Erschließung (Trinkwasserversorgung, Oberflächen- und Schmutzwasserabführung, Versorgungseinrichtungen für Elektrizität und Telekommunikation).

5 Fachgutachten bzw. -beurteilungen, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug: Artenschutz, Versickerungsfähigkeit des Bodens, Abführung des Oberflächenwassers, Schmutzwasserentsorgung, Ermittlung und Bewertung des zu erwartenden Eingriffs in Natur und Landschaft, Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft, Verkehrslärm, landwirtschaftliche Geruchsmissionen (diese sind teilweise in dem Umweltbericht integriert, teilw. Anlage des Umweltberichtes).

Durch den Eingriff in den Naturhaushalt, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes und der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Neuenkirchen ermöglicht wird, muss im Zuge der Planung und gem. § 1a Abs. 3 BauGB eine Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden. Der Ausgleich kann am Ort des Eingriffs stattfinden oder an anderer Stelle, dann aber durch Ersetzungen in gleicher Weise. Im vorliegenden Fall wird eine Kompensation auf einer 4,0 ha großen Teilfläche des folgenden Grundstücks stattfinden:

Gemeinde Voltlage, Gemarkung Höckel, Flur 27, Flurstück 27/2

Die Lage ist aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Neuenkirchen, 11.10.2022

Die Samtgemeindebürgermeister

  
Christoph Trame

ausgehängt am:

abgenommen am: